

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Vereins .	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Mitgliedsvergütung	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Aufgaben des Vorstands	6
§ 11 Bestellung des Vorstands	6
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Vereinsausschuss	8
§ 17 Verteilung der Mittel	8
§ 18 Haftung des Vorstands	g
§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen (Zwecke	
Hinweise zum Datenschutz	10
1. Allgemeine Informationen	10
2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?	10
3 Walche Daten verwenden wir?	10

4.	Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?	10
5.	Wer bekommt meine Daten?	. 11
6.	Wie lange werden meine Daten gespeichert?	. 11
7.	Welche Datenschutzrechte habe ich gegenüber dem Verein?	. 11

Stand: 12.10.2022

Hellmann helps Seite 2 von 11

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hellmann helps". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecks des Vereins ist die Förderung:
 - (a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - (b) der Bildung und Erziehung,
 - (c) des Umwelt und Naturschutzes,
 - (d) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (3) Der Satzungszwecks des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) das Werben und Einsammeln von Sach- und Geldspenden und in Werbe- und Sammelaktionen in Betrieben, vornehmlich der Logistikwirtschaft.
 - (b) die Verwendung der Mittel unmittelbar für die Projekte im Bereich der vorgenannten Förderzwecke, zum Beispiel
 - Verkehrssicherheit f
 ür die Schule und Fahrradfahrer
 - Bücherspenden und Leseaktionen
 - Pflanzaktionen in der Region
 - Biodiversität Projekte (Wildblumen, Bienenschutz)
 - Integration von Geflüchteten z.B. sprachliche Integration
 - (c) Zuwendungen der Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe

Hellmann helps Seite 3 von 11

anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen an bedürftige Personen bei Katastrophen, Unglücksfällen und unverschuldeten Notlagen sowie durch die Verwaltung des durch freiwillige Spenden gebildeten Vermögens. Auf die Regelungen in § 16 Abs. 1 wird verwiesen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder falls einschlägig
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner/ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat

Hellmann helps Seite 4 von 11

(c) bei einem vereinsschädigenden Verhalten oder einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsvergütung

- (1) Die Mitglieder erhalten eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit, sofern der Vorstand dies beschließt.
- (2) Die Höhe der Vergütung wird von dem Vorstand festgelegt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder/innen haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 1 Euro im Monat zu zahlen, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von dem Vorstandfestgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende, sein/e oder ihre Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitglieder/innen des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen zustehenden notwendigen Auslagen.

Hellmann helps Seite 5 von 11

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (d) die Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge und die Mitgliedsvergütung,
- (e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Ausschusses,
- (f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/ihres Nachfolgers/in im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied (so z.B. durch Rücktritt) vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger/s/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als physische Sitzungen statt. Jedes Mitglied hat das Recht, an einer Sitzung mittels Kommunikationsmittel teilzunehmen, die es allen Teilnehmern ermöglichen, sich gegenseitig zu sehen und zu hören (Videokonferenz, etc.). Mitglieder, die mittels eines solchen Kommunikationsmittels teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend. Sofern alle Mitglieder mittels eines Kommunikationsmittels teilnehmen, bedarf es keiner physischen Sitzung.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in, einberufen, mittels Brief, Telefax oder E-Mail (mit beigefügtem Scan). Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters/in.

Hellmann helps Seite 6 von 11

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderungen der Satzung,
- (b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (c) die Entscheidung über die Höhe der Vergütung des Vorstands,
- (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, mittels Brief, Telefax oder E-Mail (mit beigefügtem Scan), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als physische Versammlung statt. Jedes Mitglied hat das Recht, an einer Mitgliederversammlung mittels Kommunikationsmittel

Hellmann helps Seite 7 von 11

teilzunehmen, die es allen Teilnehmern ermöglichen, sich gegenseitig zu sehen und zu hören (Videokonferenz, etc.). Mitglieder, die mittels eines solchen Kommunikationsmittels teilnehmen, gelten als in der Versammlung anwesend. Sofern alle Mitglieder mittels eines Kommunikationsmittels teilnehmen, bedarf es keiner physischen Versammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 16 Vereinsausschuss

- (1) Der Verein verfügt über einen Ausschuss mit beratender Funktion. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand insbesondere hinsichtlich der Mittelverwendung.
- (2) Der Ausschuss verfügt über drei Ausschussmitglieder, die durch den Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Ausschussmitglieder können jederzeit durch den Vorstand abberufen werden. Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet anders.
- (3) Der Ausschuss trifft nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Jedes Ausschussmitglied kann eine Sitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Ausschuss kann bei Ausschusssitzungen Gäste zulassen.

§ 17 Verteilung der Mittel

(1) Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Verfolgung mildtätiger Zwecke sollen dort eingesetzt werden, wo gesetzliche Unterstützungs- und Versorgungsleistungen nicht vorgesehen sind oder nicht ausreichen, um Notstände zu beseitigen.

Hellmann helps Seite 8 von 11

(2) Über die Verwendung der Mittel für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, entscheidet der Vorstand durch Beschluss und unter Berücksichtigung der Beratung und Vorschläge des beratenden Ausschusses.

§ 18 Haftung des Vorstands

- (1) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihr Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Gemeinnützige Zwecke sind in diesem Zusammenhang die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, des Umwelt und Naturschutzes, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hellmann helps Seite 9 von 11

Hinweise zum Datenschutz

1. Allgemeine Informationen

Als Verein "Hellmann helps e.V." verarbeiten wir von Ihnen personenbezogene Daten, die für die Mitgliedschaft erforderlich oder für die Verwirklichung der Vereinsziele nötig und hilfreich sind. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Die Arbeit des Vereins und die Datenverarbeitung sind unabhängig von den Konzernunternehmen von Hellmann. Weder ist zur ideellen oder finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit eine Beschäftigung bei einem Konzernunternehmen von Hellmann notwendig, noch folgt aus einer Beschäftigung bei einem Konzernunternehmen von Hellmann eine Verpflichtung gegenüber dem Verein oder eine Berechtigung des Vereins zur Datenverarbeitung.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Hellmann helps e.V. Elbestraße 1 49090 Osnabrück hellmann.helps@hellmann.com

3. Welche Daten verwenden wir?

Wir verwenden

- Ihre Adressdaten (z.B. Name, Adresse),
- ggf. weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mailadresse),
- Ihre Zahlungsdaten (Kontonummer, Beitrags- und Spendenhöhe, Zahlungsweise) und
- im Fall der Mitgliedschaft erforderliche Daten zum Vereinsleben (z.B. Geburtsdatum, Beitrittsdatum, Teilnahmelisten).

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Adress- und Kontaktdaten von **Mitgliedern** verwenden wir zur Verwaltung der Mitgliedschaft gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

Adress- und Kontaktdaten von **Spender*innen** nutzen wir zur Verwirklichung der Vereinsziele entsprechend der Satzung, unter anderem zur Spendenwerbung aufgrund unseres berechtigten Interesses gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO.

Hellmann helps Seite 10 von 11

Zahlungsdaten verarbeiten wir auf der Grundlage der Ordnungen für Spenden an gemeinnützige Körperschaften (Abgabenordnung) i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO.

Für die Verarbeitung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit holen wir regelmäßig Ihre ausdrückliche Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ein.

5. Wer bekommt meine Daten?

Daten sind nur bei den Vorstandsmitgliedern vorhanden, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen. Die Daten werden grundsätzlich nicht zur Nutzung an andere Personen oder Organisationen weitergegeben, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet (z.B. bei der Prüfung durch Finanzbehörden).

Eine weitere Ausnahme ergibt sich beim Abzug des Mitgliedsbeitrages im Rahmen der Entgeltabrechnung. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber die Information über die Mitgliedschaft im Verein. Diese Information darf zu keinem anderem Zweck als zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages verwendet werden. Die Mitgliedschaft im Verein wirkt sich in keiner Weise vorteilhaft oder nachteilig auf das Beschäftigungsverhältnis aus.

Sofern wir für bestimmte Vereinsaufgaben personenbezogene Daten an Dienstleister weitergeben (z.B. zum Versand von Bescheinigungen, Newslettern oder zur Zahlungsabwicklung), verpflichten wir diese im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsvertrages zur Verarbeitung der Daten nach unseren Vorgaben und zur Einhaltung umfassender Sicherheitsvorgaben.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Daten aus einem Mitgliedschaftsverhältnis und werden nach Ablauf des Jahres gelöscht, das auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgt.

Zahlungsdaten (Duplikate der Zuwendungsbestätigung) werden nach Ablauf des zehnten Jahres gelöscht, das auf die Ausstellung folgt (gesetzliche Aufbewahrungsfrist).

7. Welche Datenschutzrechte habe ich gegenüber dem Verein?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft, insbesondere über Herkunft, Empfänger und den Verarbeitungszweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten und ggf. ein Recht auf die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung dieser Daten, sofern diese nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger oder gesetzlicher Verpflichtungen nötig sind.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der unter Nr. 2 angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu.

Hellmann helps Seite 11 von 11